

# Veränderungen im Planungsbereich Berlin

## Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin hat in der Sitzung am 10. Februar 2010 beschlossen:

1. Für den in der Anlage 1 genannten Planungsbereich und die genannten Fachgruppen werden Zulassungsbeschränkungen neu angeordnet.
2. Für den in der Anlage 2 genannten Planungsbereich und die dort genannten Fachgruppen werden angeordnete Zulassungsbeschränkungen bis zur Erreichung der Überversorgungsgrenze wieder aufgehoben oder bereits früher aufgehobene Zulassungsbeschränkungen oder für ärztliche Psychotherapeuten offene Planungsbereiche hinsichtlich der Zahl der noch zuzulassenden Ärzte geändert. Wie viele Ärzte danach am 01. Januar 2010 unter Berücksichtigung etwa schon vorliegender früherer Anträge noch zugelassen werden durften, ist bei der Fachgruppe in Klammern vermerkt.
3. Über Anträge auf (Neu-) Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss entsprechend dem Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte vom 13. September 2007 S. 8.326 in der letzten Fassung vom 18. Juni 2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger 2009 S. 3.898 nach Maßgabe folgender Regelungen:
  - a) Der Beschluss des Landesausschusses ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den für amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen.
  - b) In der Veröffentlichung sind die Entscheidungskriterien nach Buchstabe c und die Frist (in der Regel sechs bis acht Wochen) bekannt zu machen, innerhalb der potenzielle Bewerber ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen haben. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge.
  - c) Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
    - berufliche Eignung
    - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
    - Approbationsalter
    - Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V.

Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern sollen die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und ihre Beurteilung in Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten berücksichtigt werden.

Anträge auf Zulassung zur ausschließlich psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die von Leistungserbringern eingereicht werden, die bereits in einem Planungsbereich niedergelassen sind und nach Wegzug aus dem Planungsbereich eine erneute Zulassung beantragen, können erst – unbeschadet der sonstigen zulassungsrechtlichen Voraussetzungen – weitere sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Landesausschusses beschieden werden.
4. Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V ist vorrangig vor Anträgen auf (Neu-) Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung zu entscheiden.

Dieser Beschluss ergeht aufgrund von § 103 Abs. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch V i. V. mit § 16 b Abs. 1 bis 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte.

Bei der Veröffentlichung dieses Beschlusses sind der Planungsbereich und die Fachgruppen, für die Zulassungsbeschränkungen wieder aufgehoben oder geändert worden sind (Anlage 1), einzeln anzuführen. Mit zu veröffentlichen ist eine Übersicht über den Planungsbereich und Fachgruppen, für die nach dem Stand vom 01. Januar 2010 Zulassungsbeschränkungen gelten (x) und für die früher angeordnete Zulassungsbeschränkungen inzwischen wieder aufgehoben worden sind (mit Angabe der Zahl der Ärzte, die am 01. Januar 2010 unter Berücksichtigung etwa schon vorliegender früherer Anträge noch zugelassen werden durften, Anlage 2).

Berlin, 10.02.2010

Vorsitzender H. Schultze  
Für die Ärzte Dr. A. Prehn  
Für die Krankenkassen H. Möhlmann

### Anlage 1

Fachgruppen, für die zum Stichtag am 01.01.2010 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, im Zulassungsbezirk Berlin Zulassungsbeschränkungen neu angeordnet worden sind:

**Berlin, Bundeshauptstadt / ärztliche Psychotherapeuten \***

### Anlage 2

Fachgruppen, für die zum Stichtag am 01.01.2010 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, im Zulassungsbezirk Berlin zuvor angeordnete Zulassungsbeschränkungen wieder aufzuheben sind; in Klammern jeweils die Anzahl der Praxissitze, die am 01.01.2010 unter Berücksichtigung etwa schon vorliegender, vor dem Stichtag 01.01.2010 eingereicherter Anträge noch besetzt werden konnten oder aufgrund des zu berücksichtigenden Mindestanteils bei Psychotherapeuten noch besetzt werden können:

**Berlin, Bundeshauptstadt / ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte und Psychotherapeuten (81) \***

**Berlin, Bundeshauptstadt / Anästhesisten (3)**

\* unter Beachtung des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 20% für Ärzte und Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuen (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V)

### Anlage 3

Die folgende Übersicht zeigt die Planungsbereiche und Fachgruppen, für die nach dem Stand vom 01. Januar 2010 Zulassungsbeschränkungen gelten (x) und für die früher angeordnete Zulassungsbeschränkungen inzwischen wieder aufgehoben worden sind (mit Angabe der Zahl der Praxissitze, die am 01.01.2010 unter Berücksichtigung etwa schon vorliegender, vor dem 01.01.2010 eingereicherter Anträge noch besetzt werden durften oder aufgrund der zu berücksichtigenden Mindestanteile bei Psychotherapeuten noch offen waren).

**Übersicht über die Planungsbereiche und Arztgruppen mit Zulassungsbeschränkungen**

### Bezirk

Berlin, Bundeshauptstadt



**Fachgruppe**  
Anästhesisten /3  
Augenärzte /x  
Chirurgen /x  
Fachärztlich tätige  
Internisten /x  
Gynäkologen /x

HNO-Ärzte /x  
Hautärzte /x  
Kinderärzte /x  
Nervenärzte /x  
Orthopäden /x  
Ärztliche Psycho-  
therapeuten /x

Nichtärztliche Psy-  
chotherapeuten /x  
Ausschließlich Kinder  
und Jugendliche /81  
Röntgenärzte /x  
Urologen /x  
Hausärzte /x

## Heilmittelvereinbarung 2010 / alle Krankenkassen

**Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 SGB V für das Jahr 2010 für Berlin zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der AOK, den BKKn, IKKn, der Knappschaft, der Krankenkasse für Gartenbau und den Ekn vom 01.02.2010**

Vereinbarung über das Ausgabenvolumen für die im Jahr 2010 insgesamt von den Vertragsärzten in Berlin zu verordnenden Heilmittel zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Heilmittelversorgung.

Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin ([www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de)) unter *Für die Praxis/Verträge und Recht/Verträge* veröffentlicht oder kann bei der KV Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin angefordert werden.

06/03/10

05/03/10